



Rechtsverordnung der Gemeinde Eching  
zur Freigabe  
verkaufsoffener Sonn- und Feiertage  
aus Anlass von Märkten

# Rechtsverordnung der Gemeinde Eching zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239) erlässt die Gemeinde Eching folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen anlässlich der in der Gemeinde Eching stattfindenden Märkte am

Sonntag, 16. Juni 2013 (Marktsonntag),

Sonntag, 08. September 2013 (Kartoffelfest)

Sonntag, 27. Oktober 2013 (Getränke- und Feinkostmarkt)

sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzenden Verkaufsstellen in der Gemeinde Eching von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Das jeweilige Marktgeschehen ergibt sich aus der Satzung über Märkte der Gemeinde Eching (Marktsatzung).

## § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 Gesetz über den Ladenschluss), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 3

Die Rechtsverordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Gemeinde Eching zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten vom 11.03.2013 außer Kraft.

Eching, 03.05.2013

Josef Riemensberger  
Erster Bürgermeister